



Gemeinde Bernbeuren – Marktplatz 4 – 86975 Bernbeuren

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

6. Änderung des Bebauungsplans „Alpenblicksiedlung“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Bernbeuren hat in öffentlicher Sitzung am 26.10.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Alpenblicksiedlung“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.10.2021, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im "vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen durch Text und der Begründung bei der Gemeinde Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Die bestandskräftige Planung wird zudem auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bernbeuren unter www.bernbeuren.de zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten (gem. § 6a Abs.2 BauGB).

Weiterhin wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Alpenblicksiedlung“ in Kraft.

Bernbeuren, den 19.11.2021

(Siegel)

Karl Schleich,
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 22.11.2021

Ende der Bekanntmachung am: 23.12.2021